

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1919)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

übt sie aus als ein ausgezeichnetes Mittel zur Popularisierung — ferner die zielbewussten Methoden: In den Newyorker head-quarters laufen von allen Bureaux Zeitungsausschnitte ein, die gleich gesondert und beantwortet werden; die Freunde des Stimmrechts erhalten liebenswürdige Briefe, die Gegner saftige Erwidernngen. Bringt ein Gegner das abgedroschene Argument von der Hochachtung von der Frau, so werden ihm alle seine Unterlassungssünden auf diesem Gebiet aufgetischt. Viele Gegenargumente stammen von Schnapswirten, die im Gefolge des Frauenstimmrechts die Prohibition befürchten.

Aber mit der Abwehr erschöpft sich die Tätigkeit der Newyorker Zentrale nicht, sie treibt vielmehr eifrig Propaganda durch Wort und Bild; sie bedient sich der Zeitschrift, der Broschüre und des Plakates. Ein solches Plakat trägt links die Liste aller Leistungen, die der Staat von den Frauen fordert — eine recht stattliche Reihe — rechts die einzige Forderung der Frauen an den Staat: the vote; ein anderes weist im Bilde kleine Kinder mit der Saugflasche, die für ihre Mütter das Stimmrecht verlangen, damit sie für bessere Nahrung sorgen können; auf einem dritten ist ein Mann zu sehen, der auf gebeugtem Rücken einen grossen Stein schleppt, darauf eine Frau sitzt. Er solle die Frau abwerfen, damit sie ihm tragen helfe, lautet die Aufforderung im Text. Als die wirksamste Propaganda erachtet Dr. Oeri die Leistungen der Frau in den Staaten, wo sie die politischen Rechte besitzt. So haben in Californien die Männer erst mit Hilfe der Frauen die Korruption in der Verwaltung beseitigt, so sind dort unter ihrer Mitwirkung seit 1911 schon gegen 40 Gesetze zum Schutz der Familie, der Arbeiter, zur Fürsorge für Gefangene entstanden. Ein solches spricht einer Witwe die Mutterpension zu, die ihr ermöglicht, ihre Kinder daheim zu erziehen, ein Gesetz, das in Baselstadt auch besteht. Ein anderes gibt der Gefangenendirektion das Recht, einem Gefangenen, der sich gut verhält, die Strafe beträchtlich abzukürzen, wodurch dem Grundsatz Genüge getan wird, dass Strafe nicht Vergeltung, sondern Gelegenheit zur Besserung bedeutet.

Das Frauenstimmrecht hat sich im wilden Westen zuerst eingebürgert; der Süden zögert, die Negerfrauen mündig zu erklären; die Mittelstaaten finden Hindernisse in der Schwierigkeit der Verfassungsrevision, den Osten hat sein Konservatismus lange gehemmt. Die Aufnahme von Wilsons Botschaft lässt darauf schliessen, dass das Frauenstimmrecht demnächst in der Unionsverfassung verwirklicht werde. Werden wir in der Schweiz den umgekehrten Weg gehen, vom eidgenössischen zum kantonalen Bürgertum? C. D.

Frauenstimmrechtsverein Bern.

Kaum begonnen, mussten wir unsere Winterarbeit wegen der Grippeepidemie 3 volle Monate wieder aussetzen.

Am 7. Oktober hielt Frä. Gourd aus Genf einen fesselnden Vortrag über „den Kampf um das Stimmrecht in England“ und illustrierte denselben mit reizenden Projektionsbildern. Schon in den folgenden Tagen setzte das Versammlungsverbot ein, und erst am 15. Januar 1919 konnten wir unsere Mitglieder wieder zu einer gemütlichen Vereinigung einladen.

Frau Dr. Merz berichtete vom Schicksal der Frauenfrage in der Dezembersession der Bundesversammlung und widmete Dr. Anna Heer einen warmen Nachruf. Die Versammlung erhob sich zu Ehren der Verstorbenen. Es folgten einige Mitteilungen unserer stadtberni-schen Kommission und eine humorvolle Betrachtung von Frä. Dr. Graf über die Aufnahme, die das Frauenstimmrecht bei verschiedenen Typen der Gesellschaft findet. — Da die vorgesehene Leitung unseres geplanten staatsbürgerlichen Seminars noch immer an den Folgen der Grippe leidet und der Winter schon so weit vorgeschritten ist, so unterlassen wir es, noch einen eigentlichen Kurs zu organisieren, veranstalten aber jeden ersten Mittwoch des Monats eine Mitgliederversammlung zur Besprechung politischer Tagesfragen. Mittwoch, den 5. Februar referiert Frau Dr. Leuch über den Nationalratsproporz. — Ein grosser öffentlicher Propagandavortrag von Frä. Dr. Graf steht für den 12. Februar in Aussicht. A. L.

Bücherschau.

Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge.

Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen. Von A. Wild, Pfarrer. Schweiz. Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- und Frauenschutz. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Mancher, der sich mit Jugendfürsorge befasst, wird das Gefühl des Dilettantenhaften kennen, wenn er einmal über eine Situation entscheiden sollte, wo der beste Berater, der natürliche Menschen-verstand, nicht mehr allein sprechen darf, sondern die Kenntnis der Gesetze erforderlich wäre. Im vorliegenden Handbuch ist nicht juristisch gebildeten Jugendfürsorgern ein reichhaltig ausgearbeitetes Mittel in die Hand gegeben, sich mit den nötigen, auf Zivil- und Armenrecht bezüglichen Gesetzen bekannt zu machen. Aber auch Juristen wird dies Werk willkommen sein, da der Autor ihnen die Arbeit des Nachschlagens in verschiedenen Gesetzbüchern abnimmt und unter dem Gesichtspunkt, wie er im Titel festgelegt ist, aus Zivilgesetzbuch, kantonalen Einführungs- und Armengesetzen die einzelnen Artikel zusammenstellt und ihren Wortlaut unter Angabe des jeweiligen Gesetzbuches und des Paragraphen wiedergibt. Er verbindet und erläutert sie mit eigenen kurzen Kommentaren und orientiert über die nach Kantonen wechselnden ausführenden Behörden. In fünf Abschnitten werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern besprochen, in sechs weiteren die sozialen und zivilen Forderungen der Kinder Geschiedener, Getrennter und aus ungiltig erklärter Ehe, des unehelichen, Adoptiv- und Findelkinds. Ein letzter Abschnitt behandelt die Rechte und Pflichten der Armenbehörden gegenüber den Eltern, Pflegeeltern und den bevormundeten Kindern. Diese Abschnitte sind aufgeteilt in kleinere Kapitel und Absätze, die sich in logischer Reihenfolge wozum Ganzen schliessen. Eine wohlthuende Uebersichtlichkeit ist dem Werke eigen. M. K.



Schmücken Sie sich

mit Bijouterien der weltbekannten Firma
E. Kofmehl-Steiger, z. „Rheingold“, Zürich
Joailferie — Horlogerie — Argenterie.
Reiche Auswahl — Vorteilhafte Preise.
Goldene Medaille: Schweiz. handausstellung
Bern 1914.



Privat-Haushaltungsschule Samaden

Ober-Engadin.

6wöchige **Kochkurse**, Beginn: 1. Juli u. 15. August
3 monatlicher **Haushaltungskurs**: Dezember-März
Gründlicher Unterricht durch diplomierte Lehrkräfte
Reichliche Verpflegung. ❖ Hochalpines Klima
Prospekte durch die Leitung: Frau **A. Gensler-Könz**,
Fräulein **M. Zimmermann**, Haushaltungslehrerin.

TÖCHTERPENSIONAT DEDIE-JULLERAT

La Combe, Rolle, Genfersee.

Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Familienleben. Land-aufenthalt. Reichliche und gesunde Nahrung. Prospekte und Referenzen zur Verfügung.